



INFLATIONS AUSGLEICH ZUM 29. FEBRUAR 2024

Umsetzung des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationausgleich)

Für Dienstkräfte der SenBJF gelten die Regelungen des TV Inflationausgleichs:

- Tarifbeschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L (§ 1 TV-L) unterliegen,
- außertariflich Beschäftigte mit AT-Dienstvertrag (da arbeitsvertragliche Bezugnahme),
- Auszubildende nach TVA-L-BBiG,
- nicht tarifgebundene Beschäftigte, sofern Bezugnahme im Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- oder Praktikumsvertrag, dass dem jeweilig gültigen Tarifvertrag ergänzende Tarifverträge Anwendung finden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird für den Monat Dezember 2023 eine Inflationausgleichs-**Einmalzahlung** gewährt. Für die Monate Januar bis Oktober 2024 erfolgen Inflationausgleichs-**Monatszahlungen**. Bei einer Teilzeitbeschäftigung besteht der Anspruch im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung (§ 24 Absatz 2 TV-L).

Anspruchsvoraussetzungen für Inflationausgleichszahlungen

Einmalzahlung im Dezember 2023

- Arbeits- / Ausbildungsverhältnis bestand am 09.12.2023 **und**
- Mindestens an einem Tag zwischen dem 01.08.2023 und 08.12.2023 bestand Anspruch auf Entgelt.

Monatliche Zahlungen (Januar bis Oktober 2024)

- Arbeits- / Ausbildungsverhältnis besteht im Bezugsmonat **und**
- Mindestens an einem Tag des Bezugsmonats besteht Anspruch auf Entgelt.

Höhe der Inflationausgleichszahlungen

Für Personen, die unter folgende Geltungsbereiche fallen

- TV-L (inkl. AT-Dienstvertrag)
- TVA-L BBiG (u. a. Ausbildungsverhältnisse)

Einmalzahlung

1.800 Euro
1.000 Euro

Monatliche Zahlung

120 Euro
50 Euro

Maßgeblich bei der Einmalzahlung sind die jeweiligen Verhältnisse am 9. Dezember 2023. Bei einem ruhenden Beschäftigungsverhältnis sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

Übernahme der Regelungen für Beamtinnen und Beamte/Anwärterinnen und Anwärter

Der Senat von Berlin erstellt derzeit das erforderliche Gesetz, mit dem die Regelungen zeit- und inhaltsgleich übernommen werden sollen. Eine Auszahlung soll jedoch - **unter Vorbehalt** - zeitgleich mit der Zahlung für tariflich Beschäftigte erfolgen.

Auszahlung am 29. Februar 2024

- Tarif: Auszahlung der Einmalzahlung für Dezember 2023 mit dem Entgelt für Februar 2024; voraussichtlich Nachzahlung der Monatszahlung für den Monat Januar sowie laufende Zahlung
- Besoldung: Auszahlung der Einmalzahlung für Dezember 2023 mit der Besoldung für März 2024; voraussichtlich Nachzahlung der Monatszahlungen für die Monate Januar und Februar sowie laufende Zahlung (mit Rückforderungsvorbehalt)
- Steuerfrei / Sozialversicherungsfrei / nicht zusatzversorgungspflichtig (VBL-frei) / pfändbar